I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 303/77 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1977

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Nahrungsmittelhilfeprogramme der Gemeinschaft sehen die Lieferung bedeutender Mengen Magermilchpulver und Butteroil an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor. Das Magermilchpulver und die Butter, aus der das zu liefernde Butteroil herzustellen ist, sollen grundsätzlich aus den Beständen der Interventionsstellen zur Verfügung gestellt werden. Unter Berücksichtigung der Marktlage kann jedoch auch ein Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft vorgesehen werden, für Magermilchpulver insbesondere dann, wenn die Interventionsbestände nicht den Merkmalen für ihre besondere Bestimmung entsprechen.

Die jeweiligen Grundregeln sehen außerdem vor, daß für die einzelnen Lieferungen grundsätzlich ein Ausschreibungsverfahren zur Bestimmung der Heranführungskosten und gegebenenfalls des Ankaufspreises durchzuführen ist ; in Ausnahmefällen kann ein Verfahren der freihändigen Vergabe beschlossen werden.

Die bei der Durchführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme gewonnenen Erfahrungen lassen es zweckmäßig erscheinen, die bislang auf die einzelnen Aktionen angewandten Durchführungsbestimmungen zu vereinheitlichen und zu einem Text zusammenzufassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3135/76 (4), findet, falls es sich um Erzeugnisse aus Interventionsbeständen handelt, auf die Nahrungsmittelhilfelieferungen gemäß der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Der Nachweis der bestimmungsmäßigen Lieferung ist weiterhin unter anderem zu erbringen durch Vorlage des Kontrollexemplars gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren vorsehen (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73 (6).

Infolge des Erlasses der vorliegenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen werden folgende Verordnungen gegenstandslos und sind aufzuheben :

— Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 über die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2390/75 (8) ;
— Verordnung (EWG) Nr. 2121/74 der Kommission vom 9. August 1974 über die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2390/75 ;
— Verordnung (EWG) Nr. 2557/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 über die Ausschreibung der

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 353 vom 23. 12. 1976, S. 38.
(5) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 46.
(8) ABl. Nr. L 246 vom 20. 9. 1975, S. 5.
(9) ABl. Nr. L 222 vom 12. 8. 1974, S. 10.

Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (1);

— Verordnung (EWG) Nr. 597/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung als Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder und Äthiopien (2);

— Verordnung (EWG) Nr. 750/75 der Kommission vom 21. März 1975 über die Ausschreibung der Kosten für die Herstellung und die Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an die Sahelländer und Äthiopien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2212/76 (4);

— Verordnung (EWG) Nr. 1221/75 der Kommission vom 6. Mai 1975 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2061/75 (6);

— Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 der Kommission vom 29. August 1975 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/76 (8);

— Verordnung (EWG) Nr. 2660/75 der Kommission vom 20. Oktober 1975 über die Ausschreibungen für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Butteroil an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (9).

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 muß der neuen Rechtslage angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Wenn beschlossen wird, Magermilchpulver oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an eine internationale Organisation oder Entwicklungsländer (nachstehend „Empfänger" genannt) zu liefern, gelten — unbeschadet der von Fall zu Fall festzulegenden besonderen Vorschriften — die allgemeinen Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Lieferung von Magermilchpulver oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe wird von einem in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen (nachstehend „Zuschlagsempfänger" genannt) durchgeführt, das nach einem der in Artikel 12 genannten Verfahren bestimmt wird.

(2) Unter Außerachtlassung der im Handelsverkehr verwendeten Begriffe wird für die Lieferung eine der im Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Lieferstufen vorgesehen, für die jeweils die im selben Anhang aufgeführten Modalitäten gelten.

(3) Bei der Lieferung an den Empfänger gemäß den festgelegten Bedingungen handelt der Zuschlagsempfänger als Bevollmächtigter der Gemeinschaft.

Artikel 3

(1) Der Zuschlagsempfänger haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Ware und hat die Ware diesbezüglich zu ihrem Wert auf dem Gemeinschaftsmarkt zu versichern bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Empfänger gemäß Artikel 4 Absatz 2 die entsprechende Übernahmebescheinigung ausstellt.

(2) Zusätzliche Versicherungskosten, die auf Grund einer vom Empfänger zu vertretenden Verspätung von mehr als 8 Tagen zwischen der tatsächlichen Lieferung und der Ausstellung der Übernahmebescheinigung entstehen, werden dem Zuschlagsempfänger auf Vorlage entsprechender Beweisstücke von der betreffenden Interventionsstelle erstattet und gehen, unbeschadet der späteren Rückforderung vom Empfänger, zu Lasten der Gemeinschaft.

Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger unterwirft sich jeglicher von dem Vertreter des Empfängers durchgeführten Kontrolle und übergibt ihm zu diesem Zweck eine zusammenfassende Liste mit folgenden Angaben über die gelieferte Ware:

a) Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,

b) Rohgewicht und Eigengewicht der Ware,

c) die Anzahl der gemäß Artikel 6 Absatz 3 gelieferten und auf der vorgesehenen Lieferstufe übernommenen leeren Säcke,

d) gegebenenfalls die Nummer des in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kontrollexemplars.

(2) Die Übernahmebescheinigung, die der Vertreter des Empfängers dem Zuschlagsempfänger bei der Übernahme erteilt, enthält insbesondere folgende Angaben:

(1) ABl. Nr. L 274 vom 9. 10. 1974, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 63 vom 8. 3. 1975, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 121 vom 14. 5. 1975, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 209 vom 7. 8. 1975, S. 19.
(7) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975, S. 60.
(8) ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1976, S. 23.
(9) ABl. Nr. L 270 vom 21. 10. 1975, S. 11.

a) Ort und Tag der Übernahme,

b) Beschreibung der übernommenen Ware gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sowie gegebenenfalls die Nummer des in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kontrollexemplars,

c) etwaige Bemerkungen über den Zustand der Ware.

Artikel 5

(1) Im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" teilt die betreffende Interventionsstelle dem ihr von der Kommission angegebenen Vertreter des Empfängers innerhalb kürzester Frist die Bezeichnung des Schiffes, das Datum der Verladung, den Entladehafen sowie die Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) entsprechend den beim Versand gemachten Feststellungen mit.

Der Zuschlagsempfänger teilt dem Empfänger das mutmaßliche Ankunftsdatum des Schiffes im Entladehafen mindestens 10 Tage vorher mit.

Der Zuschlagsempfänger läßt dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage machen, den Empfänger mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Entladehafen in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Falle einer Lieferung „frei Bestimmungsort" teilt die betreffende Interventionsstelle dem ihr von der Kommission angegebenen Vertreter des Empfängers innerhalb kürzester Frist das Datum der Verladung, die benutzten Transportmittel für die Verbringung der Ware bis zum Bestimmungsort, den Entladehafen sowie die Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) entsprechend den beim Versand gemachten Feststellungen mit.

Der Zuschlagsempfänger teilt dem Empfänger das voraussichtliche Datum der Ankunft der Ware am Bestimmungsort mindestens zwei Tage vorher mit.

TITEL II

Sondervorschriften für die Lieferung von Magermilchpulver

Artikel 6

(1) Das zu liefernde Magermilchpulver wird je nach Fall :

a) dem Zuschlagsempfänger in den Lagerhäusern einer jeweils bestimmten Interventionsstelle zur Verfügung gestellt

oder

b) auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft.

(2) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den Vorschriften des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 (2). Die Verpackung ist trocken, sauber und unbeschädigt.

Wenn das zu liefernde Magermilchpulver Vitaminzusätze aufweisen muß, werden die diesbezüglichen Anforderungen für die jeweilige Einzellieferung gesondert festgelegt. In Ausnahmefällen können besondere Verpackungsbedingungen vorgesehen werden.

(3) In dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fall stellt die Interventionsstelle zusätzlich 2 % leere Säcke zur Verfügung, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen. In dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall schließt der Ankauf auf dem Markt die Lieferung dieser zusätzlichen leeren Säcken ein.

Bei einer Lieferung „zum Entladehafen" oder „frei Bestimmungsort" läßt der Zuschlagsempfänger diese leeren Säcke in das Konnossement eintragen.

Artikel 7

(1) Wenn das zu liefernde Magermilchpulver aus Interventionsbeständen stammt, ist die Übernahme bei der Interventionsstelle von der Stellung einer Lieferungskaution abhängig, deren Höhe dem am Tag der Übernahme geltenden Interventionspreis für Magermilchpulver, erhöht um 1,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, entspricht.

(2) Der Zuschlagsempfänger vergewissert sich, daß die von der Interventionsstelle bereitgestellte Magermilchpulvermenge mit der zu liefernden Menge übereinstimmt.

Er überzeugt sich außerdem davon, daß die Verpakkung des Magermilchpulvers trocken, sauber und unbeschädigt ist.

(3) Die Interventionsstelle stellt das Magermilchpulver wie folgt zur Verfügung :

— an der Rampe des Lagerhauses auf das Transportmittel verladen, wenn es sich dabei um einen Lastwagen oder einen Eisenbahnwaggon handelt, das Verstauen jedoch ausgenommen ;

— auf der Rampe des Lagerhauses, wenn es sich um ein anderes Transportmittel, insbesondere um einen Container, handelt.

(4) Der in Artikel 3 Absatz 1 genannte Versicherungsvertrag enthält eine Klausel, der zufolge der Versicherer im Schadensfall die Entschädigung in Höhe des Wertes des betreffenden Magermilchpulvers (am Tag der Übernahme geltender Interventionspreis) an die Interventionsstelle zahlt.

Artikel 8

(1) Wenn die zu liefernde Ware auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wird, kontrolliert die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Übereinstimmung der Qualität und Verpackung mit den festgeleg-

(1) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

ten Bedingungen und erteilt über das Kontrollergebnis eine entsprechende Bescheinigung.

(2) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannte Kontrolle teilt der Zuschlagsempfänger der zuständigen Kontrollstelle mindestens 3 Werktage vor dem Tag des Beginns der Verpackung des Magermilchpulvers dieses Datum mit. Das Magermilchpulver darf erst nach Genehmigung der zuständigen Stelle vom Verpackungsort versandt werden.

(3) Von der in Absatz 1 genannten Kontrolle an wird das Magermilchpulver einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterstellt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem — falls es sich um eine Lieferung „zum Verschiffungshafen" handelt — der in Artikel 19 Absatz 6 genannten zuständigen Stelle eine Kopie der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Übernahmebescheinigung ausgehändigt wird, bzw. — falls es sich um eine Lieferung „zum Entladehafen" oder „frei Bestimmungsort" handelt — die Ware das geographische Gebiet der Gemeinschaft verläßt.

TITEL III

Sondervorschriften für die Lieferung von Butteroil

Artikel 9

(1) Das zu liefernde Butteroil wird je nach Fall hergestellt :

a) aus Butter, die dem Zuschlagsempfänger in den Kühlhäusern der jeweils bestimmten Interventionsstelle zur Verfügung gestellt wird,

oder

b) aus Butter oder Rahm mit Gemeinschaftsursprung, die auf dem Markt der Gemeinschaft verfügbar sind.

(2) Hinsichtlich Qualität und Verpackung entspricht das zu liefernde Butteroil den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten Anforderungen.

Die Übereinstimmung des verwendeten Verpackungsmaterials mit den festgelegten Anforderungen wird durch Vorlage der in Kapitel II Ziffer 2 des Anhangs II genannten Bescheinigung nachgewiesen, die von der anerkannten Prüfstelle erteilt worden und am Tag der Verwendung der betreffenden Verpackungen noch gültig ist.

(3) Mit der Lieferung von Butteroil können nur Verarbeitungsbetriebe beauftragt werden, die hierfür von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Herstellung des Butteroils stattfinden soll, zugelassen sind. Es können nur solche Betriebe zugelassen werden, die hinreichende Sicherheit dafür bieten, daß sie die in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn sich herausstellt, daß diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Artikel 10

(1) Wenn das zu liefernde Butteroil aus Butter aus Interventionsbeständen herzustellen ist :

a) trifft die Interventionsstelle die erforderlichen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor dem Angebot bzw. dem Vertragsabschluß im Wege der freihändigen Vergabe auf eigene Kosten Proben zu untersuchen, die der Butter entnommen werden ;

b) ist die Übernahme der Butter bei der Interventionsstelle von der Stellung einer Verarbeitungs- und Lieferungskaution abhängig, deren Höhe dem am Tag der Übernahme geltenden gemeinschaftlichen Interventionspreis für Butter, erhöht um 2 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, entspricht.

(2) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich ;

a) die von der Interventionsstelle gelieferte Butter zu folgenden Bedingungen zu bezahlen :

— der Kaufpreis der Butter ab Kühlhaus entspricht dem gemeinschaftlichen Interventionspreis, der an dem Tag gilt, an dem die Frist für die Angebotsabgabe abläuft, wenn der Zuschlagsempfänger nach dem Ausschreibungsverfahren gemäß Artikel 12 Absatz 1 bestimmt wird, bzw. am Tag des Vertragsabschlusses im Wege der freihändigen Vergabe, wenn der Zuschlagsempfänger nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 bestimmt wird ;

— vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 21 Absatz 3 bezahlt der Zuschlagsempfänger die gelieferte Butter innerhalb von 90 Tagen nach dem letzten Tag der von der Interventionsstelle für die Lieferung festgesetzten Frist ;

b) auf jegliche Beanstandung hinsichtlich Qualität und Merkmale der von der Interventionsstelle bereitgestellten Butter zu verzichten ;

c) das zu liefernde Butteroil ausschließlich aus der zu diesem Zweck bei der Interventionsstelle abgenommenen Butter herzustellen.

(3) Die Interventionsstelle stellt die Butter an der Rampe des Kühlhauses, auf das Transportmittel verladen, das Verstauen jedoch ausgenommen, zur Verfügung.

(4) Der in Artikel 3 Absatz 1 genannte Versicherungsvertrag enthält eine Klausel, der zufolge der Versicherer im Schadensfall die Entschädigung in Höhe des Wertes der betreffenden Butter (am Tag der Übernahme geltender Interventionspreis) an die Interventionsstelle zahlt.

Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des

Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 sowie des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe c) und erteilt über das Kontrollergebnis eine entsprechende Bescheinigung.

(2) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannte Kontrolle teilt der Zuschlagsempfänger der zuständigen Kontrollstelle mindestens 3 Werktage vor dem Tag des Beginns der Herstellung und der Verpackung des Butteroils dieses Datum mit. Das Butteroil darf erst nach der Genehmigung der zuständigen Stelle vom Ort der Herstellung und Verpackung versandt werden.

(3) Von der in Absatz 1 genannten Kontrolle an wird das auf dem Markt gekaufte Butteroil einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterstellt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem — falls es sich um eine Lieferung „zum Verschiffungshafen" handelt — der in Artikel 19 Absatz 6 genannten zuständigen Stelle eine Kopie der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Übernahmebescheinigung ausgehändigt wird, bzw. — falls es sich um eine Lieferung „zum Entladehafen" oder „frei Bestimmungsort" handelt — die Ware das geographische Gebiet der Gemeinschaft verläßt.

TITEL IV

Ausschreibungsverfahren und freihändige Vergabe

Artikel 12

(1) Zur Bestimmung der Transportkosten und gegebenenfalls des Preises für den Kauf oder die Herstellung und die Verpackung des Magermilchpulvers oder des Butteroils wird gemäß Artikel 13 bis 17 ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

(2) Jedoch wird in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder wenn es sich um verhältnismäßig geringe Mengen handelt ein Verfahren der freihändigen Vergabe vorgesehen, das den in Artikel 18 festgelegten Regeln unterliegt.

Artikel 13

(1) Wenn die Durchführung einer Ausschreibung beschlossen wird, erstellt (erstellen) die mit der Lieferung beauftragte(n) Interventionsstelle(n) eine Ausschreibungsbekanntmachung, die insbesondere folgende Angaben enthält :

— die Menge des zu liefernden Erzeugnisses,

— den Bestimmungsort und die Lieferstufe im Sinne des Anhangs I,

— die Frist und den Ort für die Einreichung der Angebote,

— den Zeitraum, innerhalb dessen die Lieferung durchzuführen ist,

— gegebenenfalls den Ort des oder der Lagerhäuser, in denen das zu liefernde Magermilchpulver bzw. die zur Herstellung des zu liefernden Butteroils bestimmte Butter lagern,

— im Falle der Lieferung „zum Entladehafen" oder „frei Bestimmungsort" den Namen und die Anschrift des mit der Entgegennahme der Ware beauftragten Vertreters des Empfängers.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens zwölf Tage vor Ablauf der Angebotsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Interventionsstellen noch andere Veröffentlichungen vornehmen.

Artikel 14

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegung des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle. Die Interventionsstelle kann auch die Angebotsabgabe durch Fernschreiben zulassen.

Falls die zu liefernde Ware auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wird, ist das Angebot bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats einzureichen, auf dessen Hoheitsgebiet die Ware gemäß Artikel 6 Absatz 2 — falls es sich um Magermilchpulver handelt — bzw. gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Anhang II — falls es sich um Butteroil handelt — hergestellt und verpackt werden wird.

(2) Sind mehrere Partien Gegenstand einer Ausschreibung, so kann jedes Angebot nur eine einzelne Partie betreffen.

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es die Gesamtmenge einer Partie betrifft. Eine Verordnung über eine Einzelausschreibung kann jedoch vorsehen, daß Angebote auch dann gültig sind, wenn sie nur eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen der Gesamtmenge der jeweiligen Partie betreffen. In diesem Fall gibt der Bieter, dessen Angebot ein Vielfaches von 500 Tonnen betrifft, die Mindestteilmenge an, für die ihm der Zuschlag erteilt werden kann.

(3) Das Angebot enthält folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des Bieters ;

b) den Verschiffungshafen, ausgewählt aus den Hochseeschiffen zugänglichen Häfen der Gemeinschaft, falls die Einzelausschreibung keine besondere Begrenzung vorsieht. Im Falle der Lieferung „zum Verschiffungshafen" darf in einem Angebot nur ein Verschiffungshafen angegeben werden ;

c) den steuerfreien Angebotsbetrag, zu dem der Bieter sich verpflichtet, die betreffende Lieferung zu den festgelegten Bedingungen durchzuführen, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, bei dessen Interventionsstelle das Angebot eingereicht wird ; dieser Betrag umfaßt insbesondere die Versicherungskosten unter den Voraussetzungen des Artikels 3 sowie — falls es sich um aus Interventionsbutter hergestelltes Butteroil handelt — den

Kaufpreis der Butter gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 21 Absatz 3.

(4) Zu dem in Absatz 3 Buchstabe c) genannten Angebotsbetrag muß das Angebot — um gültig zu sein — angeben, welcher Teilbetrag je nach Fall entfällt auf :

a) die Kosten des Transports bis zum Verschiffungshafen,

b) die Kosten des Transports über den Verschiffungshafen hinaus.

(5) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es keine Bedingungen und/oder Vorbehalte enthält, die nicht ausdrücklich zugelassen sind.

(6) Ein Angebot ist nur gültig, wenn ihm beigefügt sind :

a) der Nachweis darüber, daß die in Artikel 15 genannte Ausschreibungskaution vor Ablauf der Angebotsfrist gestellt worden ist ;

b) eine Verpflichtungserklärung des Bieters, die Ausschreibungsbedingungen zu erfüllen ;

c) bei der Lieferung von Butteroil außerdem eine Bescheinigung über die in Artikel 9 Absatz 3 genannte Zulassung sowie gegebenenfalls über die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verpflichtungserklärungen.

(7) Das Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 15

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt :

a) 5 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver aus Interventionsbeständen,

b) 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver, das auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wird,

c) 15 Rechnungseinheiten je Tonne Butteroil, hergestellt aus Butter aus Interventionsbeständen,

d) 40 Rechnungseinheiten je Tonne Butteroil, das auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wird.

(2) Sie wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Bürgschaft eines hierfür in Betracht kommenden Instituts gestellt, wobei die Kriterien einzuhalten sind, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Kaution gestellt wird, festgelegt sind.

Artikel 16

(1) Auf Grund der eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

(2) Für die Entscheidung gemäß Absatz 1 und für die Zuschlagserteilung gelten bei der Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Butteroil die Beträge der bei der britischen und der irischen Interventionsstelle eingereichten Angebote nach ihrer Umrechnung in Rechnungseinheiten als um den Beitrittsausgleichsbetrag erhöht, der auf die betreffenden Butteroilmengen im Handel zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und Dänemark einerseits und dem betreffenden neuen Mitgliedstaat andererseits angewandt wird.

Der in dem vorstehenden Unterabsatz genannte, in Rechnungseinheiten ausgedrückte Beitrittsausgleichsbetrag wird auf der Grundlage eines Fettgehalts des Butteroils von 99,9 v.H. berechnet.

Artikel 17

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Betrag, umgerechnet in Rechnungseinheiten und gegebenenfalls gemäß Artikel 16 Absatz 2 berichtigt, über dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der das Angebot mit dem niedrigsten Betrag — umgerechnet in Rechnungseinheiten und gegebenenfalls gemäß Artikel 16 Absatz 2 berichtigt — abgegeben hat.

(3) Falls die Ausschreibung von mehreren Interventionsstellen gleichzeitig durchgeführt wird und bei mehreren Interventionsstellen Angebote mit dem gleichen in Rechnungseinheiten ausgedrückten Betrag eingereicht werden und diese Angebote sich als die günstigsten erweisen, wird die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt, nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 bestimmt.

Hat ein und dieselbe Interventionsstelle für die Zuschlagserteilung mehrere Angebote mit dem gleichen Betrag in Betracht zu ziehen, so erteilt sie den Zuschlag im Wege der Auslosung.

(4) Jeder Bieter wird durch die Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet.

(5) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(6) Die Interventionsstelle teilt der Kommission unverzüglich Namen und Anschrift des Zuschlagsempfängers mit.

Artikel 18

(1) Wenn beschlossen wird, die Lieferkosten durch ein Verfahren der freihändigen Vergabe zu bestimmen, so schließt die mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle die entsprechenden Verträge zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen ab.

(2) In den Verträgen werden die Lieferkosten gemäß Artikel 14 Absatz 4 aufgeteilt.

(3) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des bzw. der Verträge über die freihändige Vergabe.

TITEL V

Sondervorschriften insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Kontrollexemplars

Artikel 19

Wenn die zu liefernde Ware nicht aus Beständen der Interventionsstelle stammt oder herzustellen ist, gelten folgende Bestimmungen :

1. Die Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten und bei Magermilchpuler mit Vitaminzusätzen oder Butteroil auch die Herstellung und Verpackung in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht bzw. der Vertrag über die freihändige Vergabe abgeschlossen wurde.

2. Handelt es sich

 a) um eine „Lieferung zum Verschiffungshafen" und liegt der im Angebot bzw. in dem Vertrag über die freihändige Vergabe bezeichnete Verschiffungshafen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, oder

 b) um eine „Lieferung zum Entladehafen" oder „frei Bestimmungsort" und verläßt die Ware das geographische Gebiet der Gemeinschaft von einem anderen Mitgliedstaat aus als demjenigen, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind,

 so wird die Ware von der Erfüllung dieser Förmlichkeiten an bis zur Beendigung der Überwachung gemäß Artikel 8 Absatz 3 bzw. Artikel 11 Absatz 3 von dem Kontrollexemplar gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 begleitet.

3. Das Kontrollexemplar wird nur auf Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Stelle erteilt, die, je nach Fall, die in Artikel 8 Absatz 1 bzw. in Artikel 11 Absatz 1 genannte Bescheinigung ausgestellt hat. Die erstgenannte Bescheinigung trägt eine Nummer und enthält folgende Angaben :

 — Bezeichnung der Erzeugnisse, wie sie in Feld 31 des Kontrollexemplars anzugeben ist, sowie gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Durchführung der Kontrolle erforderlich sind,
 — Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 — Rohgewicht und Eigengewicht der Waren,
 — Hinweis auf die vorliegende Verordnung.

 Die Bescheinigung verbleibt bei der Abgangszollstelle.

4. Die Felder 101, 103, 104 und 106 des Kontrollexemplars sind auszufüllen.

 In Feld 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzutragen :

 a) bei einer Lieferung „zum Verschiffungshafen" :
 — „Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. .../77), zur Lieferung zum Hafen von ... bestimmt" ;
 — „Fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. .../77) bestemt til levering i havnen i ..." ;
 — "Food aid (Regulation (EEC) No .../77) to be delivered in the port of ..." ;
 — „Aide alimentaire (règlement (CEE) n° .../77) destinée à être livrée au port de ..." ;
 — „Aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. .../77) destinato ad essere consegnato nel porto di ..." ;
 — „Voedselhulp (Verordening (EEG) nr. .../77), bestemd om te worden geleverd in de haven van ..." ;

 b) bei einer Lieferung „zum Entladehafen" oder „frei Bestimmungsort" :
 — „Als Nahrungsmittelhilfe auszuführen (Verordnung (EWG) Nr. .../77)" ;
 — „Bestemt til udførsel som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. .../77)" ;
 — „For export as food aid (Regulation (EEC) No .../77)" ;
 — „Destiné à être exporté au titre de l'aide alimentaire (règlement (CEE) n° .../77)" ;
 — „Destinato ad essere esportato a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. .../77)" ;
 — „Bestemd om te worden uitgevoerd als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. .../77)".

 In Feld 106 ist die Nummer der in Absatz 3 genannten Bescheinigung anzugeben.

5. Hinsichtlich der Anwendung des Kontrollexemplars gelten die Artikel 8 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 entsprechend.

6. Für Lieferung „zum Verschiffungshafen" gilt unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1 die Überwachung als beendet, wenn der zuständigen Zollbehörde oder — falls das Kontrollexemplar nicht benutzt wird — einer anderen dafür bezeichneten Stelle eine Kopie der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Übernahmebescheinigung ausgehändigt worden ist. Diese Kopie verbleibt bei der betreffenden Stelle.

Artikel 20

(1) Handelt es sich um eine Lieferung „zum Verschiffungshafen", so trifft der Mitgliedstaat, in dem der Verschiffungshafen liegt, die erforderlichen Maßnahmen, um zu kontrollieren, ob die vom Empfänger übernommene Ware das geographische Gebiet der Gemeinschaft von diesem Verschiffungshafen aus verläßt.

(2) Erfolgt diese Ausfuhr nicht innerhalb von 3 Monaten, gerechnet von dem Tag, an dem die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Übernahmebescheinigung vom Empfänger ausgehändigt wurde, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission hierüber und teilt ihr alle verfügbaren Auskünfte über die Gründe für die Nichtausfuhr mit.

TITEL VI

Zahlungsbedingungen und Freigabe der Kautionen

Artikel 21

(1) Der mit der Interventionsstelle für die Lieferung vereinbarte Betrag wird nur auf Vorlage folgender Beweisstücke ausgezahlt :

a) des Originals der von dem Vertreter des Empfängers ausgestellten Übernahmebescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 ;

b) gegebenenfalls der in Artikel 8 Absatz 1 bzw. in Artikel 11 Absatz 1 genannten Bescheinigung ;

c) bei Erzeugnissen aus Interventionsbeständen oder daraus hergestellten Erzeugnissen : des in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 genannten Nachweises ;

d) bei anderen als den unter c) genannten Erzeugnissen : des Kontrollexemplars gemäß Artikel 19 Absätze 2 bis 5 oder — falls die Bestimmung nur von den Behörden eines einzigen Mitgliedstaats kontrolliert worden ist — der von diesem Mitgliedstaat vorgesehenen Dokumente.

(2) Falls bei der Lieferung „zum Entladehafen" oder „frei Bestimmungsort" von auf dem Gemeinschaftsmarkt gekauftem Magermilchpulver oder Butteroil aus Gründen, die der Zuschlagsempfänger nicht zu vertreten hat, die festgesetzte Lieferfrist verlängert werden muß oder sich die Einreichung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Übernahmebescheinigung verzögert, kann die zuständige Stelle auf Vorlage der in Absatz 1 Buchstaben b) bis d) genannten Beweisstücke einen Vorschuß gewähren.

Wenn bei einer Lieferung „zum Verschiffungshafen" von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver oder Butteroil der im ersten Unterabsatz erwähnte Fall eintritt, kann die zuständige Stelle nach vorheriger Zustimmung der Kommission ebenfalls einen Vorschuß gewähren.

Ein Vorschuß darf jedoch 90 % das für die Lieferung vereinbarten Betrages nicht überschreiten und wird nur gezahlt, wenn der Zuschlagsempfänger unter den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Bedingungen eine Kaution in Höhe des Vorschusses stellt, zuzüglich 10 %.

(3) Im Falle der Lieferung von Butteroil, das aus Butter aus Interventionsbeständen hergestellt wird, verzichtet die zuständige Stelle des verkaufenden Mitgliedstaats auf Vorlage der in Absatz 1 genannten Beweisstücke auf die Erfüllung der Verpflichtung des Zuschlagsempfängers zur Zahlung des Ankaufspreises der gelieferten Butter gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) bis zur Höhe des in dem Angebot bzw. dem Vertrag über die freihändige Vergabe angegebenen Betrages und zahlt ihm innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet vom Tag der Vorlage der obengenannten Beweisstücke, den Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen, wenn dieser Unterschied zugunsten des Zuschlagsempfängers positiv ausfällt.

Artikel 22

(1) Auf Veranlassung der Kommission — wenn sie nachträglich einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Verschiffungs- oder Entladehafen oder Bestimmungsort bezeichnet — und im Einvernehmen mit dem Zuschlagsempfänger kann die betreffende Interventionsstelle die Ware nach dem bezeichneten neuen Hafen oder neuen Bestimmungsort liefern lassen.

In einem solchen Fall verständigt sich die betreffende Interventionsstelle mit dem Zuschlagsempfänger über die Kostensenkung oder -erhöhung gegenüber den ursprünglich festgelegten Kosten.

Die Interventionsstelle teilt der Kommission unverzüglich die neu vereinbarten Kosten mit.

(2) Falls der Zuschlagsempfänger infolge von Umständen höherer Gewalt außergewöhnliche Lasten zu tragen hatte, die nicht durch eine Versicherung gedeckt werden konnten, kann der Zuschlagsempfänger dafür auf Vorlage von Nachweisen und nach vorheriger Zustimmung der Kommission entschädigt werden.

Artikel 23

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, übernimmt der Zuschlagsempfänger alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben, daß die Ware nicht an dem festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, sofern der Empfänger die Lieferung an dem angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat.

Die sich aus einer Nichtlieferung der Ware infolge höherer Gewalt ergebenden Kosten werden von der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats übernommen und von der Gemeinschaft getragen.

Artikel 24

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die in Artikel 15 genannte Ausschreibungskaution nur freigegeben, wenn

a) der Bieter das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat und wenn :

— im Falle des Artikels 15 Absatz 1 Buchstaben a) und c) die in Artikel 7 Absatz 1 bzw. in Artikel

10 Absatz 1 vorgesehene Lieferungskaution gestellt worden ist,

— im Falle des Artikels 15 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Interventionsstelle die in Artikel 21 Absatz 1 genannten Beweisstücke geliefert worden sind;

b) das Angebot nicht berücksichtigt worden ist.

(2) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, werden die in Artikel 7 Absatz 1 und in Artikel 10 Absatz 1 genannten Lieferungskautionen nur freigegeben, wenn der Interventionsstelle die in Artikel 21 Absatz 1 genannten Beweisstücke geliefert worden sind.

(3) Handelt es sich jedoch um eine Lieferung „zum Entladehafen" oder „frei Bestimmungsort" von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen oder aus diesen hergestellten Erzeugnissen, so kann das in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Beweisstück für die Freigabe der in Absatz 2 genannten Kautionen durch ein Doppel des in Artikel 3 genannten Versicherungsvertrags ersetzt werden, der die in Artikel 7 Absatz 4 bzw. in Artikel 10 Absatz 4 angegebene Klausel enthält.

(4) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die in Artikel 21 Absatz 2 dritter Unterabsatz genannte Kaution nur auf Vorlage der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Bescheinigung freigegeben.

(5) Die Kautionen werden unverzüglich freigegeben, sobald die erforderlichen Beweisstücke beigebracht sind.

(6) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, verfällt die betreffende Kaution, wenn die erforderlichen Beweisstücke nicht innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom letzten Tag der festgesetzten Lieferfrist, beigebracht sind.

Artikel 25

(1) In Fällen höherer Gewalt, die während der in Artikel 8 Absatz 3 bzw. in Artikel 11 Absatz 3 genannten Überwachung eintreten, findet Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 ebenso Anwendung wie bei Waren, die aus Interventionsbeständen stammen oder hergestellt worden sind.

(2) In anderen Fällen höherer Gewalt bestimmt die betreffende Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände für notwendig erachtet.

TITEL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 26

Auf die gemäß dieser Verordnung gelieferten Waren wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 27

(1) Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1365/74, 2121/74, 2557/74, 597/75, 750/75, 1221/75, 2247/75 und 2660/75 werden aufgehoben.

Sie bleiben jedoch auf die Lieferungen anwendbar, für die ihre Anwendung bereits in Einzelverordnungen betreffend die Lieferung von Nahrungsmittelhilfe vorgesehen ist.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird entsprechend Anhang III vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 28

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG I

LIEFERSTUFEN UND MODALITÄTEN

I. Lieferung zum Verschiffungshafen

1. Die Lieferung gilt als erfolgt, und die Gefahr geht vom Zuschlagsempfänger auf den Empfänger über, sobald die Ware in dem für die Lieferung bezeichneten Verschiffungshafen an der von dem Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bezeichneten Stelle abgeladen worden ist.

 Die nach der so erfolgten Lieferung entstehenden Kosten gehen unter den Bedingungen gemäß Artikel 3 zu Lasten des Empfängers.

2. Der Zuschlagsempfänger führt die Lieferung zu einem Zeitpunkt innerhalb des für die Lieferung festgesetzten Zeitraums durch. Der Empfänger vereinbart mit ihm, in welcher Zeitfolge die Lieferung erfolgen soll.

3. Kann der Empfänger die Ware nicht zu dem gemäß Absatz 2 vorgesehenen Zeitpunkt übernehmen, so benachrichtigt dessen Bevollmächtigter den Zuschlagsempfänger darüber unverzüglich.

 In diesem Fall können der Zuschlagsempfänger und der Bevollmächtigte des Empfängers einen neuen Zeitpunkt für den Lieferbeginn und gegebenenfalls eine neue Zeitfolge vereinbaren.

 Außer im Falle höherer Gewalt gehen die durch die Verzögerung entstehenden Kosten zu Lasten des Empfängers.

II. Lieferung zum Entladehafen, frei Laderaum des Schiffes

1. Die Lieferung gilt als erfolgt, und die Gefahr geht vom Zuschlagsempfänger auf den Empfänger über, sobald dessen Vertreter im Entladehafen im Laderaum des Schiffes tatsächlich von der Ware Besitz ergriffen hat.

 Der Empfänger trägt sämtliche nach Lieferung der Ware anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für Entladen (wie Umstauen, Hieven und Warenannahme) und etwaiger Leichterungskosten.

2. Etwaige Überliegegelder oder ein etwaiges Eilgeld (dispatch money) im Entladehafen gehen zu Lasten des Empfängers oder werden diesem gutgeschrieben.

 Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beförderer festgelegt werden, müssen zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Empfangsberechtigten des Empfängers vereinbart werden.

III. Lieferung zum Entladehafen, Abladen auf dem Kai oder auf Leichtern

1. Die Lieferung gilt als erfolgt, und die Gefahr geht vom Zuschlagsempfänger auf den Empfänger über, sobald die Ware im Entladehafen tatsächlich auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichtern abgeladen worden ist.

 Der Empfänger trägt sämtliche nach Lieferung der Ware anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die Warenannahme und die Beförderung auf Leichtern.

2. Etwaige Überliegegelder oder ein etwaiges Eilgeld (dispatch money) im Entladehafen gehen zu Lasten des Empfängers oder werden diesem gutgeschrieben.

 Höhe und Modlitäten, die in dem Vertrag zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beförderer festgelegt werden, müssen zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Empfangsberechtigten des Empfängers vereinbart werden.

IV. Lieferung zum Bestimmungsort

Die Lieferung gilt als erfolgt, und die Gefahr geht vom Zuschlagsempfänger auf den Empfänger über, sobald die Ware tatsächlich an dem für die Lieferung festgelegten Bestimmungsort angelangt ist.

Der Empfänger trägt sämtliche nach Lieferung der Ware anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die Warenannahme und etwaiger Umladekosten.

ANHANG II

I. Anforderungen an die Qualität des Butteroils

Merkmale des Erzeugnisses : Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 %.

Standardzusammensetzung :

Wassergehalt und fettfreie Milchtrockenmasse : höchstens 0,2 %.

Fette : mindestens 99,8 %.

Freie Fettsäuren : höchstens 0,5 % (in Oleinsäure ausgedrückt).

Kennzahl Peroxid/kg : höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg).

Geschmack : rein.

Geruch : frei von Fremdgerüchen.

Die Verwendung von Neutralisierungsmitteln ist nicht gestattet.

Für bestimmte Lieferungen können besondere Anforderungen vorgesehen werden.

II. Verpackung des Butteroils

1. Das Butteroil befindet sich in vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen Metalldosen.

 Die Metalldosen sind ihrerseits in Schachteln verpackt mit einem Inhalt von :

 — 4 Stück, wenn es sich um Dosen von 5 kg handelt,
 — 1 Stück, wenn es sich um Dosen von 20 kg handelt.

 Die Stoßfestigkeit des vollständigen Packstücks muß für lange See- und Überlandtransporte in tropischem Klima ausreichen.

 Die lieferfertige geschlossene Schachtel, die entweder eine zu 95 % mit Wasser gefüllte 20-kg oder vier ebenso gefüllte 5-kg-Metalldosen enthält, muß überstehen können :

 a) einen dreimaligen Fall aus einer Höhe von 1 Meter auf drei verschiedene Kanten, die verschiedenen Ecken zugeordnet sind, ohne zu platzen. Dieser Versuch ist nach der ISO-Norm Nr. 2248 durchzuführen, wobei fünf vollständige Packstücke zu verwenden sind. Nach den Versuchen
 — können die Dosen verformt sein, dürfen aber nach Eindrücken des Hohlraums nicht auslaufen,
 — dürfen die Pappschachteln verformt sein und an den Fugen und den zusammengeklebten Klappen kleine Risse aufweisen, wobei die Fugen jedoch nicht völlig aufgerissen noch die Klappen gelöst bzw. abgerissen sein dürfen,
 — dürfen diese Risse den Halt der in der Schachtel befindlichen Dose oder Dosen nicht beeinträchtigen ;

 b) einen Stauchungsversuch nach den ISO-Normen Nr. 2872 und 2874. Hierzu wird das vollständige Packstück in normaler Versandstellung einzeln zwischen die Scheiben der Presse gelegt.

 Während des Versuchs beträgt die relative Geschwindigkeit der Scheiben 10 mm/Minute.

 Bei diesem Versuch muß nach einem Druck von 3 500 kg/m² auf die Fläche des Schachtelbodens das vollständige Packstück (Dosen und Schachtel) unter Tolerierung einer leichten Verformung unversehrt bleiben.

 Dieser Versuch ist mit fünf vollständigen Packstücken durchzuführen.

 Vor diesen Versuchen werden die vollständigen und gefüllten Packstücke nach der ISO-Norm Nr. 2233 folgenden Bedingungen unterworfen :

 Lagerung : 48 Stunden bei 25 °C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 90 %.

2. Die Übereinstimmung des Verpackungsmaterials mit den vorstehend festgelegten Normen muß von einer von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Prüfstelle kontrolliert worden sein, die eine entsprechende Bescheinigung ausstellt und einen Untersuchungsbericht sowie eine Beschreibung der technischen Merkmale des Verpackungsmaterials beifügt.

 Die vorgenannte Bescheinigung gilt nur für einen Zeitraum von 6 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muß das verwendete Verpackungsmaterial erneut kontrolliert werden und dafür eine neue, 6 Monate lang gültige Bescheinigung ausgestellt werden.

3. Aufschriften auf der Verpackung :

Die bedruckte Metalldose enthält folgende Angaben in der oder den Sprachen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben sind :

a) die Bezeichnung „Butteroil",

b) die Angabe „Schenkung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an" (zu ergänzen durch Angaben, die für jede Einzellieferung festgelegt werden),

c) den Nettoinhalt,

d) den Herstellungsmonat und das Herstellungsjahr,

e) den Verarbeitungsbetrieb, Kodebezeichnung.

Auf den beiden Seitenflächen der die Dosen enthaltenden Schachteln stehen außer den oben aufgeführten Angaben die Nummer der Herstellungspartie und die Anzahl der die betreffende Partie bildenden Schachteln.

ANHANG III

Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

1. Unter „I. Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden" wird nach dem Absatz 9 folgender Absatz sowie die diesbezügliche Fußnote (10) eingefügt :

„10. Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (10)

(10) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1."

2. Unter „II. Erzeugnisse für eine andere Verwendung und/oder Bestimmung als die unter I angeführten Erzeugnisse" wird

a) Absatz 8 sowie die dazu gehörige Fußnote gestrichen ; diese Bestimmungen bleiben jedoch auf die Lieferungen anwendbar, für die die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 in Einzelverordnungen vorgesehen ist ;

b) nach dem Absatz 13 folgender Absatz sowie die diesbezügliche Fußnote (5) eingefügt :

„14. Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5) :

a) bei Abgabe von Butter für die Verarbeitung zu Butteroil :

— Feld 104 : ‚zur Verarbeitung und anschließenden Lieferung im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. .../77)'

‚til for arbejdning og efterfølgende levering som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. .../77)'

‚for processing and subsequent delivery as food aid (Regulation (CEE) No .../77)'

‚destiné à la transformation et à la livraison ultérieure au titre de l'aide alimentaire (règlement (CEE) n° .../77)'

‚destinato alla trasformazione e successivamente alla fornitura a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. .../77)'

‚bestemd om te worden verwerkt en vervolgens als voedselhulp te worden geleverd (Verordening (EEG) nr. .../77)' ;

b) bei Lieferung von Butteroil ‚zum Entladehafen' oder ‚frei Bestimmungsort' :

— Feld 104 : ‚Als Nahrungsmittelhilfe auszuführen (Verordnung (EWG) Nr. .../77)'

‚Bestemt til udførsel som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. .../77)'

‚For export as food aid (Regulation (EEC) no .../77)'

‚Destiné à être exporté au titre de l'aide alimentaire (règlement (CEE) n° .../77)'

‚Destinato ad essere esportato a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. .../77)'

‚Bestemd om te worden uitgevoerd als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. .../77)' ;

— Feld 106 : Das Gewicht der zur Herstellung der im Feld 103 angegebenen Menge Butteroil verwendeten Butter ;

c) bei Lieferung von Butteroil oder Magermilchpulver ‚zum Verschiffungshafen' :

— Feld 104 : ‚Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. .../77), zur Lieferung zum Hafen von bestimmt'

‚Fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. .../77), bestemt til levering i havn i'

‚Food aid (Regulation (EEC) No .../77), to be delivered in the port of'

‚Aide alimentaire (règlement (CEE) nº .../77), destinée à être livrée au port de'

‚Aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. .../77) destinato ad essere consegnato nel porto di'

‚Voedselhulp (Verordening (EEG) nr. .../77), bestemd om te worden geleverd in de haven van';

— Feld 106 : Gegebenenfalls das Gewicht der zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Menge Butteroil verwendeten Butter.

(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.".